

Kur- und Knappenkapelle Fredeburg

Musikverein Fredeburg e.V., Am Kapellenberg 6, 57392 Schmallenberg

Stadt Schmallenberg
Unterm Wert 1
57392 Schmallenberg

Musikverein Fredeburg e.V.

Ansprechpartner:

Christopher Siepe

Telefon:

0160/95372986

E-Mail:

info@kur-und-knappenkapelle.de

Internet:

www.kur-und-knappenkapelle.de

Unser Zeichen:

Thema:

Datum: 14.05.2026

Vorstand:

1. Vorsitzender:

Christopher Siepe

2. Vorsitzende:

Isabell Gnacke

Geschäftsführerin:

Regina Mertens

Schriftführer:

Tobias Droste

Amtsgericht Arnsberg:

Vereins-Register Nr.: 60226

Sitz: Am Kapellenberg 6

57392 Schmallenberg

Steuer-Nr.: 334/5740/0298

Betreff: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Musikverein Fredeburg e.V. (Kur- und Knappenkapelle Fredeburg).

Der Musikverein Fredeburg e.V. setzt sich stark für die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Bad Fredeburg und Umgebung ein. Es wird eine Bläserklasse an der Grundschule Bad Fredeburg angeboten, vereinseigene Musiklehrer bilden das Musizieren auf Holz- und Blechblasinstrumenten aus und es wird ein Jugendorchester unterhalten, dass durch Auftritte das kulturelle Leben in Schmallenberg bereichert. Es finden zusätzlich Freizeitveranstaltungen wie Probewochenenden, Ausflüge und Familienfeiern statt.

Mit freundlichen Grüßen

Musikverein Fredeburg e.V.

Anlagen:

Selbstverpflichtungserklärung, Satzung, Mitgliederliste, *vereinbarung §724*



Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII — Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

zwischen

(Verein)

als freien Träger der Jugendhilfe

— nachfolgend „Jugendverband/-verein“ genannt —

und dem

Jugendamt der Stadt Schmallenberg

— nachfolgend „öffentlicher Träger“ genannt —

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Jugendverband/-verein einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband/-verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband/-verein verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes/Vereins zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen, z.B. in Form einer Selbstverpflichtungserklärung.
2. Im Rahmen der §§ 11 (Jugendarbeit) und 12 (Förderung der Jugendverbände) SGB VIII erbringt der Jugendverband/-verein folgende Angebote entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII (Leistungen der Jugendhilfe):

- Angebote: Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII; insbesondere außerschulische Jugendbildung mit kultureller (musikalischer) Bildung

Kommt es zu einer Erweiterung/Veränderung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes/-vereins, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten. Die Erweiterung/Veränderung des Leistungsspektrums schließt diese Vereinbarung mit ein.

3. Der Jugendverband/-verein verpflichtet sich, keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter den in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.
4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbandes/-vereins, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand/der Leitung des Jugendverbandes/-vereins ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband/-verein, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn

der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

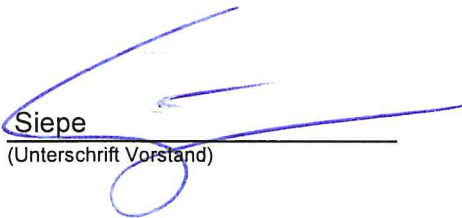
Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Führungszeugnis
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als zwei Jahre)	Liegt im Ermessen des Vorstandes - Empfehlung
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	JA - Verpflichtung
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	JA - Verpflichtung
Ehrenamtliche Betreuer/in, Mitarbeiter/in, Leiter/in in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/ Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Liegt im Ermessen des Vorstandes - Empfehlung
Tätigkeiten im Rahmen von Einzelunterricht/- betreuung	Regelmäßiger Einzelunterricht	JA - Verpflichtung

5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter Punkt 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, müsste jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden.
6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

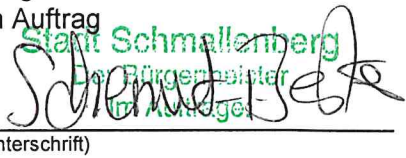
8. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie der jeweilige zuständige Dachverband/-organisation verpflichtet sich, den Jugendverband bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.
9. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum Datum des Unterzeichnens in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Schmallenberg, den 27.05.2026

(Verein/Verband)


 Siepe
 (Unterschrift Vorstand)

Stadt Schmallenberg
 Der Bürgermeister
 - Jugendamt -
 Im Auftrag


 Stadt Schmallenberg
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 (Unterschrift)



Selbstverpflichtungserklärung
für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Schmallenberg

Musikverein Fredeburg e.V.
Verein/Institution

Name: Christopher Siepe Geburtsdatum: 07.01.1986
Anschrift: Am Kapellenberg 6, 57392 Schmallenberg

Ich verpflichte mich die folgenden Punkte zu beachten.

1. Meine Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
2. Ich werde dem Empfinden, der mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stets mit Beachtung und Respekt begegnen.
3. Ich werde die Eigenarten eines jeden achten und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern helfen. Ich stärke die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte diese auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir Anvertrauten bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und werde mich als Vorbild verhalten.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde diese in Anspruch nehmen. (Jugendamt der Stadt Schmallenberg, Tel. 02972 / 980-0)
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184f, 225, 232 - 233a, 235 und 236 StGB verurteilt wurde und auch keine entsprechenden Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem „Träger“ umgehend mitzuteilen.

14.05.2026
Schmallenberg, den


Unterschrift



Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

SATZUNG

Musikverein Fredeburg e.V.

§1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Fredeburg“. Er hat seinen Sitz in Schmallenberg-Fredeburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Namen tragen: „Musikverein Fredeburg e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Förderung jeglicher Musik mit dem Ziel, seinen Mitgliedern zu dienen und darüber hinaus einen Beitrag zum Kulturleben des Ortsteiles Fredeburg und der gesamten Stadt Schmallenberg zu leisten. Unabdingbares Anliegen ist es, allen an der Musik Interessierten die Gelegenheit zu geben, ihren musikalischen Neigungen nachzugehen und deren Talent zu fördern. Der Verein bemüht sich, allen musikliebenden Menschen den Eintritt in den Verein zu ermöglichen, soweit organisatorische und finanzielle Gründe dem nicht entgegenstehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vereinsämter

Jegliche durch den Verein auf seine Mitglieder übertragenen Tätigkeiten sind Ehrenämter. Eine Entschädigung in Geld oder Sachwerten ist nur dann zu leisten, wenn der mit der Aufgabe verbundene Aufwand das zumutbare Maß übersteigt.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft1. Aktive Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, soweit sie in unbescholtenem Rufe steht. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Entscheidungshilfe sollte die Meinung des Dirigenten über die musikalische Begabung des Antragstellers sein.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Mitglieds. Sie ist schriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen an die Person des 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.
- c) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Passive Mitgliedschaft

- a) Passives Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, den Verein durch Geld- oder Sachspenden zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages als Mindestbeitrag bestimmt der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Mitgliedes. Sie ist mündlich ohne Angabe von Gründen an die Person des 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.

- 3. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte können, soweit noch nicht in Anspruch genommen, auch nach Abgabe der Erklärung wahrgenommen werden. Unerledigten Verpflichtungen ist nach der Austrittserklärung noch nachzukommen.

4. Verlust durch Ausschluß

Der Vorstand beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß eines Mitgliedes gegen dessen Willen. Voraussetzung für den zwangsweisen Ausschluß sind:

- a) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und sonstige Interessen des Vereins,

- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- c) mehrmaliges unbegründetes Fehlen bei den Proben und sonstigen vom Verein angesetzten Terminen,
- d) die Mitgliedschaft in einem anderen Verein, soweit dieser den Interessen des Vereins entgegensteht.

Dem Mitglied ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitteilung über den Ausschluß erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Jegliche Willensbildung vollzieht sich nach der demokratischen Grundordnung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand, einem Ausschuß, in besonderen Fällen einzelnen Mitgliedern oder den aktiven Mitgliedern zur Erledigung nach dieser Satzung oder aufgrund besonderen Beschlusses übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im Januar, durch den 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Antragseinganges, zu erfolgen.

Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht auch dem Vorstand zu, der darüber mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder zu entscheiden hat.

Die förmliche Einberufung kann in dringenden Fällen entfallen. Beratungen und Entscheidungen über laufende Angelegenheiten des Vereins, insbesondere solcher musikalischer Art, Verpflichtung des Dirigenten, Feststellung des Spielplanes, fallen in den Aufgabenbereich der aktiven Mitglieder und des Vorstandes.

3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren können sich durch

ein Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten vertreten lassen.
Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen und die Bestellung des Vorstandes bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
Dem erweiterten Vorstand gehören 3 Beisitzer an.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtsdauer des ersten Vorstandes beträgt im einzelnen:

1. Vorsitzender	2 Jahre
2. Vorsitzender	3 Jahre
Geschäftsführer	2 Jahre
Schriftführer	3 Jahre
2 Beisitzer	2 Jahre
2 Beisitzer	3 Jahre

Der Dirigent kann als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Wahlen erfolgen durch Zuruf. Sofern aus der Versammlung geheime Wahl verlangt wird oder sobald zu einem Vorstandsamt mehr als ein Vorschlag gemacht wird, ist mittels verdeckten Stimmzettels zu wählen.

4. Aufgaben

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte des Vereins und erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Zu den einfachen Geschäften zählen alle

Verpflichtungen im Wert von jeweils bis zu EURO 5.000,00. Bei den Geschäften mit einem Wert von im einzelnen über EURO 5.000,00 ist das Einverständnis der aktiven Mitglieder einzuholen.

Der Vorstand hat die Pflicht, den Verein ständig über alle Angelegenheiten zu unterrichten.

5. Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.

2. Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

3. Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsaufgaben einschließlich des Schriftverkehrs und die Kassenführung. Er hat den Vorstand unaufgefordert in allen Angelegenheiten laufend zu unterrichten.

4. Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer fertigt die Niederschrift über alle Versammlungen und Sitzungen und führt die Vereinschronik.

5. Aufgaben der Beisitzer

- a) Der 1. Beisitzer ist für die Verwaltung der Instrumente sowie der technischen Geräte zuständig.
- b) Der 2. Beisitzer ist für die Uniformen des Vereins sowie die Anzugsordnung bei Auftritten des Vereins zuständig.
- c) Der 3. Beisitzer ist für die Jugendarbeit und besondere Aufgaben zuständig.

6. Aufgaben des Dirigenten

Der Dirigent ist musikalischer Leiter des Vereins. Ihm obliegt die Pflicht, das musikalische Vermögen der Mitglieder sowie des gesamten Orchesters

zu fördern. Als Entschädigung erhält er eine Vergütung in Geld. Im übrigen unterliegt er wie alle anderen Vereinsmitglieder den Bestimmungen dieser Satzung. Den musikalischen Anordnungen des Dirigenten ist unbedingt Folge zu leisten.

§10

Ausschüsse

Ausschüsse sind an ihren Auftrag gebunden. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Sofern ihnen nicht Entscheidungsbefugnis gegeben ist, ist ihre Aufgabe beratender Art. Die Anzahl der Ausschußmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben. Der 1. Vorsitzende beruft den Ausschuß zur ersten Sitzung ein. Der Ausschußvorsitzende wird durch die Ausschußmitglieder bestellt.

§11

Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Sie werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der aktiven Mitglieder

Jedes Mitglied kann uneingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen. Es kann Vorschläge unterbreiten, Kritik üben und alles tun, was das Vereinsleben lebendig gestaltet.

2. Pflichten der aktiven Mitglieder

Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte und alles zu veranlassen, was dem Verein zum Vorteil gereicht. Hierzu zählen vornehmlich die Beachtung der Satzung, selbständiges Proben, Teilnahme an den Chorproben sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

3. Rechte der passiven Mitglieder

Passive Mitglieder haben vorzüglich das Recht, an eigenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Pflichten der passiven Mitglieder

Passive Mitglieder haben die Pflicht, den Verein durch Geld- oder Sachspenden zu fördern.

§13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist gesamthänderisches Vermögen. Bei Austritt/Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung besteht kein Anspruch auf eine Auseinandersetzung.
2. Das Vereinsvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Verstoß gegen diese Regel besteht die Pflicht zum Schadenersatz.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Schmallenberg. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Stadtteil Fredeburg zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Haftung

Mitglieder und Vorstand haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden

- a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung
- b) durch Fusion mit einem anderen Verein.

Er ist aufzulösen, sobald die Zahl der Mitglieder unter 10 herabsinkt. Auflösungsbeschlüsse bedürfen 2/3 der Stimmen der Mitglieder.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mitgliederliste Musikverein Fredeburg e.V.					
	Name	Vorname	Ort		Geburtsdatum
1	Babilon	Simon	57392	Schmallenberg	10.04.2001
2	Balzer	Charlotte	40235	Düsseldorf	21.09.1992
3	Bamfaste	Anna	57392	Schmallenberg	28.10.1981
4	Beste	Katrin	57392	Schmallenberg	25.05.1993
5	Beste	Svenja	57392	Schmallenberg	31.07.1996
6	Beule	Vera	57392	Schmallenberg	14.02.1984
7	Biskoping	Anne	57392	Schmallenberg	26.01.1983
8	Biskoping	Inga	57392	Schmallenberg	27.12.1992
9	Bröker	Christian	57392	Schmallenberg	05.05.1983
10	Burghaus	Daniel	57392	Schmallenberg	18.02.1985
11	Burghaus	Sophia	57392	Schmallenberg	04.05.1985
12	Busch	Britta	57392	Schmallenberg	17.06.1982
13	Daus	Christine	57392	Schmallenberg	01.11.1982
14	Droste	Tobias	57392	Schmallenberg	16.02.1978
15	Foester	Larissa	CH-8050	Zürich	06.11.1993
16	Fuchs	Martin	57392	Schmallenberg	29.05.1985
17	Gerke	Paul	57076	Siegen	08.05.2001
18	Gerwens	Rebecca	57392	Schmallenberg	07.06.1987
19	Gierse	Leo	57392	Schmallenberg	28.02.2007
20	Gnacke	Isabell	57392	Schmallenberg	30.11.1987
21	Grobbel	Josef	CH-8050	Zürich	10.03.1993
22	Grothoff	Guido	57392	Schmallenberg	30.09.1966
23	Hamm	Jonna	57392	Schmallenberg	27.05.2009
24	Hamm	Paula	57392	Schmallenberg	14.09.2006
25	Hamm	Pia	57392	Schmallenberg	27.07.1979
26	Hamm	Sophia	57392	Schmallenberg	17.07.2004
27	Heimes	Andreas	57392	Schmallenberg	28.02.1972
28	Hennecke	Justus	57392	Schmallenberg	27.11.1999
29	Kramer	John	57392	Schmallenberg	02.02.2000
30	Linford	Roland	59846	Sundern	24.01.1957
31	Linhoff	Finja	57392	Schmallenberg	24.07.2009
32	Linhoff	Lotta	57392	Schmallenberg	10.06.2011
33	Mertens	Regina	57392	Schmallenberg	19.04.1987
34	Michel	Christian	57392	Schmallenberg	14.09.1997
35	Netuschil	Frank	57392	Schmallenberg	06.11.1970
36	Nückel	Kristina	57392	Schmallenberg	26.09.2000
37	Panzek	Peter	57392	Schmallenberg	11.02.1992
38	Riffelmann	Martin	57392	Schmallenberg	19.07.1984
39	Rüther	Marco	57392	Schmallenberg	30.09.2001
40	Schauerte	Andreas	57392	Schmallenberg	13.08.1973
41	Schauerte	Andreas	53115	Bonn	05.06.1986
42	Schauerte	Simon	57392	Schmallenberg	04.04.2004
43	Schröder	Anna	57392	Schmallenberg	22.03.2004
44	Schröder	Jan	57392	Schmallenberg	07.09.1999
45	Schröder	Matz	57392	Schmallenberg	05.06.2006
46	Schröder	Ole	57392	Schmallenberg	25.10.2007
47	Schumacher	Anton	57392	Schmallenberg	14.06.1998
48	Siepe	Christopher	57392	Schmallenberg	07.01.1986
49	Siepe	Sebastian	57392	Schmallenberg	07.01.1986
50	Silberg	Carola	57392	Schmallenberg	18.10.1990
51	Sommer	Greta	57392	Schmallenberg	26.06.2001
52	Sommer	Marie-Christin	57392	Schmallenberg	14.10.1996

53	Steringer	Lukas	57392	Schmallenberg	11.04.1999
54	van der Burgt	Julian	57392	Schmallenberg	15.07.1991
55	Vollmer-König	Luisa	57392	Schmallenberg	12.11.2009
56	Voß	Adrian	57392	Schmallenberg	12.04.2000
57	Voß	Michael	57392	Schmallenberg	04.06.1968
58	Wegener	Jona	57392	Schmallenberg	08.09.2004
59	Wüllner	Luis	57392	Schmallenberg	09.09.1997
60	Wüllner	Michael	57392	Schmallenberg	12.12.1970
61	Wüllner	Thomas	57392	Schmallenberg	28.12.1967